

STEIDLE DREHTEILE GMBH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferanten“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferant, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten dem Besteller gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote

(1) Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage oder Zeichnung ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens 1 Monat an sein Angebot gebunden und soll ggf. ein Muster des Lieferproduktes erstellen. Angebot und Muster sind kostenlos einzureichen. Die Preise sind in Euro, mit Materialpreisbasis, Schrott-, Legierungs- und sonstigen Zuschlägen, zzgl. Mehrwertsteuer frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung auszuweisen. An Unterlagen, die wir dem Lieferant zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden.

(2) Es gelten auch die Zusatzanforderungen an Angebote, diese sind gesondert anzufordern.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch den Besteller als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

(3) Vor Ausführung der Bestellung sind wir in Absprache mit dem Lieferanten berechtigt, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderungen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für uns ein Kündigungsrecht.

(4) Grundsätzlich erhält der Lieferant 30 Arbeitstage Fertigungsfreigabe und 60 Tage Vormaterialfreigabe. Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

(5) Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig. Bei Zeichnungs- und Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Schäden und Mängel.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und

auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie maximal 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 einzuführen und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher, die Lieferung betreffende Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

(3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers in Spaichingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Bestellers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt am Tage der Versendung zuzusenden. Darüber hinaus sind EMPB nach VDA Band 2 Vorlagestufe 2 mit Werkstoffprüfzeugnis 3.1, Messprotokolle, MFU, Statistiken, und Packzettel beizufügen. Jede Kiste muss mit Artikelnummer, Fertigungsstand, Charge sowie Menge und Mengeneinheit, Restmenge bei zulässigen Teillieferungen und Brutto-; Netto- und ggf. Berechnungsgewicht gekennzeichnet werden. Fehlt eine dieser Unterlagen oder sind sie unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten und etwaige ihm hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

(5) Liefermengen innerhalb einer Toleranz von +/-5% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen und zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

(6) Für Stückzahlen, Maße, Liter und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

(7) Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, daß nach aktuellem Änderungsstand der Norm geliefert wird.

(8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet.

(9) Für den Eintritt dieses Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Besteller zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 6 Versand, Verpackung, Versicherung

(1) Die Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken, zu versenden und vor Korrosion zu schützen. Wird gesetzte Ware angeliefert, so wird diese auch als gesetzte Ware zurückgeliefert. Verpackungs- und Versandvorschriften sind vom Lieferanten einzuhalten. Das Verpackungsmaterial ist auf Verlangen vom Lieferanten zurückzunehmen.

(2) Die Versicherung des Transports hat durch den Lieferanten zu erfolgen. Die Kosten dieser Versicherung des Lieferanten werden nicht vom Besteller erstattet.

§ 7 Hinweis- und Sorgfaltspflicht

- (1) Bei Unterrichtung des Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen oder aber bei Erkennbarkeit des Verwendungszwecks auch ohne ausdrücklichen Hinweis hierauf, ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen sich nicht für den geplanten Verwendungszweck eignen sollten.
- (2) Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden könnten, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeitenden Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber dem Besteller bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Derartige Änderungen bedürfen nach der erfolgten Anzeige der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- (4) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der BRD geltenden

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Die Rechnungen sind an den Besteller zu senden. Sie müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben. Darüber hinaus sind die finanz- und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Besteller Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt ihm der Lieferant 3% Skonto auf den Rechnungsbetrag der Rechnung.
- (4) Der Besteller schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs durch den Besteller gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Erfolgt jedoch trotz der vorstehenden Ansprüche eine Zahlung unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten 14-Tagesfrist, wird eine vom Besteller erhobene Mängelrüge durch die Zahlung nicht berührt sondern ausdrücklich Aufrechterhalten.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Darüber hinaus ist er nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne seine schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 9 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn er zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Verkäufer durch den Besteller zur Herstellung beigestellt wurden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Darüber hinaus hat der Lieferant auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Besteller an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

(5) Die Übereignung der Ware auf den Besteller erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferant ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Ware und für diese gilt.

§ 10 Mängelrechte

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Besteller, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt seine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferant aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(7) Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 11 Ersatzteile, Lieferbereitschaft

(1) Ersatzteile müssen für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für die Dauer von 10 Jahren, zu angemessenen Bedingungen geliefert werden.

(2) Wird nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist die Lieferung von Ersatzteilen oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes vom Lieferanten eingestellt, ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 12 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ihm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Er ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Besteller einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Lieferant benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ihn selbst oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§13 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Besteller durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Nachweis hierfür ist auf Verlangen dem Besteller vorzulegen.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hat den Besteller, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten, auf eine erste schriftliche Aufforderung unverzüglich von diesen Ansprüchen gegenüber dem Dritten freizustellen.

(2) Die Freistellungspflicht des Lieferanten beinhaltet sämtliche Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere jedoch hat der Lieferant für etwa entstehende Gerichts- oder Anwaltskosten einzustehen.

§ 15 Tätigkeit im Betrieb des Bestellers/Gefahrübergang

(1) Personen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten innerhalb des Betriebes und Zweigstellen des Bestellers tätig sind, unterliegen den Bestimmungen der Betriebsordnung und Anordnungen des Bestellers im Hinblick auf die bei dem Besteller anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits- und sonstigen Vorschriften. Gefahrenstoffe dürfen innerhalb des Betriebes nur nach Abstimmung mit dem Fachpersonal des Bestellers eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

(2) Bei Erbringung von Werkleistungen, hierzu gehören auch Montageleistungen etc., tritt Gefahrübergang erst nach förmlicher Abnahme in Schriftform durch den Besteller ein. Die Schlussabnahme erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglicher Leistungen, bei Errichtung einer Anlage mit deren Einfahren und dem erbrachten Nachweis der vereinbarten Garantiewerte. Die Schlussabnahme ist vom Lieferanten schriftlich zu beantragen, der hierzu einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden hat. Außerdem ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu fertigen. Die Schlussabnahme kann vom Besteller verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgt eine erneute Schlussabnahme nach der erfolgten Mangelbeseitigung.

§ 16 Verjährung, Gewährleistung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige

gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(4) Die in § 13 genannten Freistellungsrechte verjähren in 10 Jahre ab Vertragsschluss.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 1 Jahr ab der Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraums.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in Spaichingen. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

§ 18 Sonstiges

(1) Die Daten des Lieferanten, die für die Vertragsanbahnung sowie Vertragsabwicklung erforderlich sind, werden in der EDV des Bestellers abgespeichert und vertraulich behandelt.

(2) Übertragungen von sonstigen Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag, bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung, sofern in diesen AEBs nichts anderes geregelt ist.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEBs ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der AEBs im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweisen sich die AEBs als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Bestimmungen entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Stand April 2012